

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 20. Dezember 1989

31. Stück

46. Verordnung: Umweltabgabenordnung 1990.

## 46.

## Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1989 über die Ausschreibung von Umweltabgaben (Umweltabgabenordnung 1990)

Auf Grund des § 4 des Umweltabgabengesetzes (UAG), LGBl. für Wien Nr. 43/1989, wird verordnet:

## Artikel I

§ 1. (1) Für Wasser, das in Wien aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen abgegeben wird, sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern wird eine Umweltabgabe eingehoben.

(2) Für die unmittelbare oder mittelbare Einleitung von Abwasser von innerhalb der Stadt Wien gelegenen Grundbesitz in einen öffentlichen Kanal (Straßenkanal) wird eine Umweltabgabe eingehoben.

(3) Für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften wird eine Umweltabgabe eingehoben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

§ 2. Sofern die im § 1 genannten Lieferungen und sonstigen Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, werden die Umweltabgaben gemäß den in den nachstehenden Bestimmungen angeführten Tarifen A festgesetzt; für den Fall, daß diese Lieferungen und sonstigen Leistungen umsatzsteuerrechtlich einen nicht steuerbaren Innenumsatz darstellen, finden die nachstehenden Tarife B Anwendung.

§ 3. (1) Die Umweltabgabe auf Wasser (§ 1 Abs. 1) beträgt für jeden Kubikmeter abgegebenen Wassers:

Tarif A	Tarif B
12,— S	10,90 S

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge ist auf volle Kubikmeter nach unten abzurunden.

(3) Die Umweltabgabe für die Bereitstellung von Wasserzählern beträgt jährlich für Wasserzähler mit einer Anschlußgröße

	Tarif A	Tarif B
bis zu 13 mm lichten Durchmesser	240,— S	218,16 S
über 13 bis 25 mm lichten Durchmesser	480,— S	436,36 S
über 25 bis 40 mm lichten Durchmesser	720,— S	654,52 S
über 40 bis 60 mm lichten Durchmesser	960,— S	872,72 S
über 60 bis 80 mm lichten Durchmesser	1 440,— S	1 309,08 S
über 80 bis 100 mm lichten Durchmesser	1 920,— S	1 745,44 S
über 100 mm lichten Durchmesser	2 880,— S	2 618,16 S

§ 4. Die Umweltabgabe auf Abwasser (§ 1 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter eingeleiteten Abwassers:

Tarif A	Tarif B
9,20 S	8,36 S

§ 5. (1) Der Grundbetrag der Umweltabgabe für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften (§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 lit. c UAG) wird festgesetzt wie folgt:

1. für Kleingefäße (bis 50 l Inhalt)

Tarif A	Tarif B
18,90 S	17,18 S;

2. für Großgefäße (über 50 l Inhalt bis 110 l Inhalt)

Tarif A	Tarif B
29,— S	26,36 S;

3. für Großgefäße über 110 l Inhalt, ausgenommen die unter Z 4 angeführten Gefäße, erhöht sich der Grundbetrag von

Tarif A	Tarif B
29,— S	26,36 S;

um jenen Hundertsatz, um den der Literinhalt des Großgefäßes 110 l übersteigt;

4. für Großgefäße mit 120 l und 240 l Inhalt mit jenem Betrag, der sich aus Z 2 und Z 3 für Gefäße mit 110 l bzw. 220 l Inhalt ergibt.

(2) Bei Verwendung von Müllverdichtern erhöht sich der Grundbetrag je Sammelgefäß um 30 vom Hundert, gerundet auf einen vollen Schillingbetrag, der im Abs. 1 festgesetzten Beträge.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Zilk**